

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau

Nach Artikel 25 Abs. 3 Ziffer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 39 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau in der Sitzungen am **21.08.2013** die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes der EKD und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 1. Rasenreihengrabstätte mit Kissenstein € 1.890,00
 2. Rasenwahlgrabstätten mit Kissenstein für 2 Grabbreiten
 - a) für Särge € 3.740,00
 - b) für Urnen € 1.372,00
 - c) für Urnen am Birkenhain € 1.332,00
 3. Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabstätte
 - a) Urnengemeinschaftsgrabstätte am Findling € 1.239,00
 - b) Urnengemeinschaftsgrabstätte am Rhododendron € 1.222,00

4. Wahlgrabstätten

a) für Särge mit Pflanzbeet (volle Länge)	€ 1.035,50
b) für Särge mit kleinem Beet (reduzierte Länge)	€ 1.413,00
c) für Urnen (bis vier Plätze)	€ 788,00
d) Kinderwahlgrabstätte	€ 538,00

5. Anonyme Grabstätten

a) für Särge	€ 1.525,00
b) für Urnen	€ 880,00

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter I. 2. und I.4. (ohne Kosten der Einfassung) berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung	€ 29,00
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter	€ 15,00
3. Für die Entscheidung und Genehmigung über Anträge zur Aufstellung	
a) eines stehenden Grabmals auf einer Sargwahlgrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	€ 83,00
b) eines stehenden Grabmals auf einer Urnenwahlgrabstätte einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit	€ 73,00
c) eines liegendes Grabmals	€ 29,00
4. Gebühr für die Zulassung eines Gewerbetreibenden	€ 58,00

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Sargbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m Länge | € 473,00 |
| b) Säрге über 1,20 m Länge | € 606,00 |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | € 180,00 |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Abräumen einer Grabstätte und Entsorgung eines Grabmals, ggf. eines Fundamentes, einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen | |
| a) Sargwahlgrabstätten mit Beet, erste Grabbreite | 102,00 € |
| b) Sargwahlgrabstätten mit Beet, jede weitere Grabbreite | 74,00 € |
| c) Sarggrabstätten in Rasenlage | 25,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätten | 74,00 € |
| 2. Behebung eines Senkschadens | € 205,00 |
| 3. Nutzung der Martin-Luther Kirche gem. § 37 Abs. 3 der Friedhofssatzung | € 200,00 |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|------------------------------------|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | |
| 7 a) Säрге bis 1,20 m Länge | € 1.023,00 |
| 8 b) Säрге über 1,20 m Länge | € 1.608,00 |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne | € 526,00 |

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.10.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 19.02.2003 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Hamburg-Ost vom 04.09.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Trittau, den 10.09.2013

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau
Der Kirchengemeinderat

gez. 1. Vorsitzender des
Vorsitzender

weiteres
Mitglied des Kirchenvorstandes

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

- a) im Gottesdienst abgekündigt am 15.09.2013 u. 22.09.2013
- b) öffentlich zur Einsichtnahme im Kirchenbüro der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Trittau ausgelegt nach vorherigem Hinweis im Hahnheider Landboten am 19.09.2013
- c) veröffentlicht in Internet auf der Webseite: www.kirche-trittau.de nach vorherigen Hinweis im Hahnheider Landboten am 25.09.2013